



# Baugebührenreglement

2022

Die Einwohnergemeinde Mägenwil erlässt gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978, des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19.01.1993 und der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Mägenwil vom 07.12.2006 nachfolgendes

## **Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung**

### **§1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Behandlung von Gesuchen um Vorentscheide, Baugesuchen, Voranfragen und Strassen-aufbrüchen ist gebührenpflichtig. Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, gelten die vom Gemeinderat genehmigten Ansätze gemäss Anhang 1.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird oder das Gesuch abgelehnt worden ist. Bei einem Rückzug wird die Gebühr anteilmässig nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

### **§2 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die voraussichtliche Bausumme entspricht den mutmasslichen, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm geschätzten Baukosten.

<sup>2</sup> Sind die Angaben der Bauherrschaft über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Bausumme fest.

### **§3 Gesuchs- und Bewilligungsgebühren**

1 Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- a. Voranfrage, Vorentscheide  
Nach Aufwand gemäss Anhang 1, mindestens CHF 200.00, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- b. Bewilligte Baugesuche  
3.5 ‰ der voraussichtlichen Bausumme, mindestens CHF 400'00  
2.5 ‰ bei einer Bausumme ab CHF 5 Mio.
- c. Abgewiesene und zurückgezogene Baugesuche  
Nach Aufwand gemäss Anhang 1, mindestens CHF 300.00
- d. Geringfügige Bauvorhaben ohne öffentliche Planaufgabe  
Nach Aufwand gemäss Anhang 1, mindestens CHF 200.00

- e. Projektänderungen  
Nach Aufwand gemäss Anhang 1, mindestens CHF 300.00
- f. Publikationsgebühren  
Publikationen inkl. Verwaltungsaufwand CHF 250.00 pauschal
- g. Meldepflichtige Anlagen (z.B. Photovoltaikanlagen)  
Für rein meldepflichtige Photovoltaikanlagen pauschal CHF 100.00
- h. Strassenaufbruchsbewilligung  
Bewilligung für Strassenaufbrüche CHF 250'00

#### **§4**

##### **Zusätzliche Aufwendungen**

Entstehen infolge Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder sind durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten der Bauherrschaft zusätzlich nach Aufwand (Anhang 1) in Rechnung gestellt.

#### **§5**

##### **Spezielle Aufwendungen**

Spezielle Kosten von externen Fachleuten und Gutachtern werden zusätzlich erhoben, unter anderem für:

- Notwendige externe Prüfungen und Beratungen (wie Brand-, Umwelt- und Zivilschutz, energetische Massnahmen, Ortsbildschutz, Farbberater, Fachberater, behindertengerechtes Bauen (z.B. Procap) sowie dergleichen)
- Baupolizeiliche Prüfungen
- spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachpersonen/-stellen
- weitere für die Beurteilung der Gesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Visualisierungen, Schattendiagramme, Wärmedämmnachweise, Lärmschutz usw.)
- sämtliche von Behörden verfügte Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch
- Vollzug des Natur- und Umweltschutzes

#### **§6**

##### **Nutzung von öffentlichem Grund**

<sup>1</sup> Für die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellen und Einrichten von Gerüsten, Baracken, Kranen, Deponien, Lagerplätzen, Baustellenparkplätzen, usw.) wird eine Grundpauschale von CHF 150.00 zuzüglich einer monatlichen Gebühr von CHF 5.00 pro m<sup>2</sup> erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

<sup>2</sup> Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen usw.) gehen zu Lasten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

**§7****Fälligkeit der Gebühren und Kosten**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit der Zustellung- der Verfügung oder der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie werden auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird. Eine Anfechtung des Bauentscheids hindert die Fälligkeit der Gebührenrechnung nicht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenentscheide aus diesem Reglement kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>4</sup> Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

**§8****Inkrafttreten**

1 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Gemeinderat nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29. November 2022 bestimmt.

2 Mit Inkrafttreten dieses Baugebührenreglements wird das Baugebührenreglement vom 5. Juni 2007 aufgehoben.

3 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements hängigen Gesuche, Anfragen und Verfahren werden nach Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2022 beschlossen und durch den Gemeinderat nach Eintritt der Rechtskraft per 9. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

**Gemeinderat Mägenwil**

Peter Wiederkehr  
Gemeindeammann

Matthias Däster  
Gemeindeschreiber

**Anhang 1****Vom Gemeinderat genehmigte durchschnittliche Stundenansätze für externe Bauverwaltung**

Regionale Bauverwaltung (RTB) CHF 110.00

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Stundensätze den veränderten Bedingungen und der Teuerung so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.